

Fallbeispiele und allgemeine Hinweise

Zusammenarbeit im Kinderschutz: Jugendamt und Sportvereine

Im Rahmen des Praxisbegleitsystems begegnen der Fachstelle Kinderschutz immer wieder auch Fälle, in denen Kinder und Jugendliche im institutionellen Kontext von Sportvereinen oder kirchlichen Freizeitangeboten Kindeswohlgefährdenden Situationen ausgesetzt sind. Im Folgenden werden zwei Fälle aus der Praxis beschrieben und hinsichtlich des gesetzlichen Schutzauftrages von Jugendamt analysiert. Dazu ergänzend sind allgemeine Hinweise und Anregungen für die Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen Jugendamt und Sporteinrichtungen zusammengefasst.

1. Fall: Sexuelle Belästigung durch den Trainer

Ein neunjähriges Mädchen offenbart sich der Familienhelferin, dass sie von ihrem Trainer im Sportverein immer wieder „komische“ SMS und MMS erhält. Die Familienhelferin lässt sich die Nachrichten auf dem Handy des Mädchens zeigen und überzeugt sich vom Wahrheitsgehalt der Aussage. Die Familienhelferin spricht daraufhin mit dem Vater des Mädchens und kann diesen überzeugen, eine Anzeige gegen den volljährigen Trainer seiner Tochter wegen sexueller Belästigung zu machen.

Die Familienhelferin informiert das Jugendamt, in dessen Auftrag die Familienhelferin mit der Familie zusammenarbeitet, über den Fall. Das Jugendamt erkundigte sich daraufhin bei der Staatsanwaltschaft nach der weiteren Entwicklung. Es erhält die Auskunft, der ermittelnde Staatsanwalt habe mit dem Vorstand des Sportvereins gesprochen. Für das Jugendamt ist damit der Fall nicht abgeschlossen. Es fragt, was es in dieser Situation zum Schutz des betroffenen Mädchens aber auch weiterer Kinder unternehmen kann/soll oder vielleicht sogar muss.

2. Fall: Es gibt Hinweise auf eine Vorstrafe...

Das Jugendamt erhält von der Kriminalpolizei den Hinweis, dass ein Mann, der bereits wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt worden ist, in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes umgezogen sei. Zurzeit würde erneut gegen diesen Mann ermittelt, ein Verfahren sei bereits eröffnet. Es sei nicht auszuschließen, dass der Mann sich an seinem neuen Wohnort als Trainer im Sportverein oder als ehrenamtlicher Betreuer in anderen Jugendvereinen bewerben werde.

Das Jugendamt ist alarmiert und fragt, wie es mit diesen Hinweisen umgehen soll: Welche Verpflichtungen ergeben sich für das Jugendamt im Rahmen seines gesetzlichen Schutzauftrages in dieser Situation?

Analyse

Im ersten Fall geht es darum, dass offensichtlich ein Trainer ein Mädchen sexuell belästigt hat. Vom Grunde her hat das Jugendamt – über die Familienhelferin – eine Gefährdungsmeldung im Sinne des § 8a Abs. 1 SGB VIII erhalten, der das Jugendamt

nachgehen muss, um zum einen die Meldung abzuklären und zum zweiten die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes einzuleiten.

Ersteres hat das Jugendamt im beschriebenen Fall offensichtlich umfassend getan: Jugendhilfe im weitesten Sinne (SPFH) hat unmittelbar über die Personensorgeberechtigten eine Anzeige veranlasst. Das Jugendamt hat unter Einbeziehung der SPFH, der Personensorgeberechtigten und der Staatsanwaltschaft die gewichtigen Anhaltspunkte geprüft und ist offenbar zum Schluss gekommen, dass sich der Verdacht bestätigt.

Die Staatsanwaltschaft hat in dem beschriebenen Fall bereits mit dem Sportverein gesprochen. Dennoch ist es dem Jugendamt zu empfehlen, auch seinerseits Kontakt zum Vorstand aufzunehmen, um sich darüber zu vergewissern, dass der betroffene Trainer für die Zeit der Ermittlung vom Trainingsbetrieb suspendiert wird und auch weiterhin über den Verein keine Kontaktmöglichkeiten zu Kindern erhält.

Sollte sich der Verein hier eher zögernd, unklar, abweisend etc. verhalten, wäre den Eltern zu raten, erstens ihr Kind unmittelbar aus dem Trainingsbetrieb zu nehmen und zweitens im Rahmen ihrer Mitgliedschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu Klärung der Vorwürfe und zu den entsprechend notwendigen Maßnahmen des Vereins zu beantragen.

Die Eltern können neben der Anzeige gegen den Trainer ihrer Tochter auch Anzeige gegen den Verein erstatten wegen der Vermutung der Verletzung der Fürsorgepflicht und ebenso der Verschleierung einer Straftat. Lehnen die Eltern dies ab, so hat natürlich auch das Jugendamt die Option die Anzeige zu erstatten.

Auch im zweiten Fall hat das Jugendamt eine Gefährdungsmeldung, diesmal durch die Polizei erhalten. Hier hat das Jugendamt zunächst recht wenige Möglichkeiten zum Handeln, da die angezeigte Gefährdungslage im Sinne einer konkreten Kindeswohlgefährdung zunächst „nur“ potentiell ist.

Lediglich ist die Polizei in solchen Fällen berechtigt, im Rahmen einer „Gefährderansprache“ präventiv auf den Betroffenen zuzugehen und damit eine gewisse Öffentlichkeit zu erzeugen. Die Befugnisnorm ist hierzu der § 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG). Demnach hat die Polizei u. a. die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr) und in diesem Rahmen auch Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

Allerdings könnte das Jugendamt diesen Fall anonymisiert zum Anlass nehmen, mit Vertretern von Sportvereinen und Kirchen ins Gespräch zu kommen und dabei grundsätzliche Absprachen und Vereinbarungen zum Umgang mit solchen oder ähnlichen Situationen anzuregen.

Allgemeine Hinweise und Anregungen für die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und von Sporteinrichtungen im Kinderschutz

Gegenüber dem Sportverein kann das Jugendamt sich auf die Erklärung des Landessportbundes Brandenburg zum Kinder- und Jugendschutz beziehen, der hier in gewisser Weise „Mindeststandards“ zum Einsatz von geeigneten Personen fixiert hat:

“Der Landessportbund Brandenburg mit seiner Brandenburgischen Sportjugend übernimmt Verantwortung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Die Organisationen sind sich dabei ihrer hohen Verantwortung bewusst: Sorge zu tragen für den Kinder- und Jugendschutz.

Wir orientieren uns an den gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz durch den Einsatz geeigneter Personen in der Kinder- und Jugendbetreuung. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gilt für alle sensiblen Bereiche als obligatorisch. Dies betrifft die Stützpunkttrainer und Honorartrainer im Nachwuchsleistungssport, sowie alle Betreuer von Jugend- und Sportreisen, Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Projekten mit Kindern und Jugendlichen.

Der vertrauens- und würdevolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Respekt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns ak-

tiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.

Der Landessportbund bestimmt eine Vertrauensperson als Ansprechpartner für Anfragen aller Art – sowohl für die Kinder und Jugendlichen, als auch für Vereine und Betreuer - und vermittelt auf Wunsch an fachliche Beratungsstellen.

Um die Vereine bei der Prävention zu unterstützen, werden der Landessportbund Brandenburg, die Brandenburgische Sportjugend und die Europäische Sportakademie zusätzlich zur ÜL-Ausbildung und Juleica weitere Fortbildungsmodule anbieten.

Der Landessportbund Brandenburg empfiehlt allen Mitgliedsvereinen und Verbänden zur Umsetzung eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, zur Minderung eigener Risiken und Imageschäden und als Qualitätsmerkmal:

Für alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter, die in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen haben, empfehlen wir, sich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Ferner sollten die Führungszeugnisse regelmäßig aktualisiert werden. Für ehrenamtlich Tätige, die im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind, ist die Ausstellung des Führungszeugnisses kostenfrei, wenn eine Bescheinigung des Sportvereins oder Verbandes über die ehrenamtliche Tätigkeit

und die Anforderung des Führungszeugnisses auf Grundlage des § 72 a SGB VIII beigefügt wird.“¹

Quellen:

1 <http://www.lsb-brandenburg.de/service/ratgeber/fuehrungszeugnis.html>

Weiterführende Literatur:

Rechte und Pflichten von Trainer und Übungsleitern und damit auch für Vorstände entsprechender Verein im Umgang mit Wahrnehmungen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind recht gut, wenn auch eher strafrechtlich motiviert in der Broschüre „Kinderschutz geht alle an!“ ab Seite 45 unter folgendem Link beschrieben:

http://www.polizei-beratung.de/file_service/documents/BR_Kindemisshandlg_72dpi.pdf

Im Sinne des § 8a SGB VIII könnte strukturell der Abschluss einer Verpflichtungserklärung zwischen dem Jugendamt und dem Kreissportbund angeregt bzw. angestrebt werden. Ein Beispiel dazu aus Berlin findet sich unter dem angefügten Link:

http://www.lsb-berlin.net/fileadmin/pdfs/jugendarbeit/LSB_Kinderschutz_Erklaerung.pdf

Hilfreich könnte die Anregung der gemeinsamen Erarbeitung eines Ehrenkodexes für Trainer/innen bzw. Übungsleiter/innen bzw. anderer Ehrenamtlicher sein, der im Sinne einer Selbstverpflichtung zwischen den Sportvereinen und den einzelnen Trainer/innen etc. vor Aufnahme der Arbeit im Verein unterzeichnet werden könnte. Ein Beispiel dazu findet sich unter folgendem Link: <http://gkl-bw.de/Ehrenkodex.htm>

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Lehnitzstraße 22
16515 Oranienburg
oranienburg@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de